

**Beilage 1600**

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Sparkassengesetzes.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
3. Juli 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige  
Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 8. Juli 1948.

(gez.) Dr. Ghard,  
Bayerischer Ministerpräsident.

**Entwurf**

eines

**Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes.**

Zu Nr. 812 aa 7.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgen-  
des Gesetz beschlossen:

Art. 1

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom  
4. Mai 1942 (GWB. 1942 S. 139, 1943 S. 4) wird  
wie folgt geändert:

- In Art. 6 Abs. II werden die Worte „der haupt-  
amtliche Beigeordnete“ durch die Worte „der  
hauptamtliche Abteilungsleiter der Gemeinde-  
verwaltung“ ersetzt.
- In Art. 7 Abs. II treten an die Stelle der  
Worte „nach § 35 der Deutschen Gemeindeord-  
nung“ die Worte „nach den Vorschriften über  
die Vertretung des Bürgermeisters“.
- Art. 8 erhält folgende Fassung:  
I Die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwal-  
tungsrats (Art. 6 Abs. I Ziff. 2) wird durch die Sat-  
zung der Sparkasse festgelegt.  
II Von den weiteren Mitgliedern werden zwei  
Drittel vom Gewährträger, ein Drittel von der Auf-  
sichtsbehörde zum Amt berufen. In gleicher Weise ist  
für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bestellen. Der  
Ersatzmann tritt nicht bei vorübergehender Behinde-  
rung, sondern erst beim endgültigen Ausscheiden des  
Mitglieds in das Amt.

III Der Vertretungskörper des Gewährträgers wählt  
die von ihm zu bestellenden Mitglieder (und ihre Er-  
satzmänner) aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit.

IV Die Aufsichtsbehörde hat für die von ihr zu  
berufenden Mitglieder (und ihre Ersatzmänner) eine  
Vorschlagsliste des Gewährträgers zu erhalten. Die  
Vorschlagsliste hat die doppelte Zahl der zu berufen-  
den Mitglieder (und ihrer Ersatzmänner) zu enthalten.  
In die Vorschlagsliste können nur zu Gemeindeämtern  
wählbare Angehörige des Gewährträgers aufgenommen  
werden. Die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden  
Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen dem Verwal-  
tungskörper des Gewährträgers nicht angehören. Mit  
der Annahme der Wahl in den Vertretungskörper des  
Gewährträgers endet die Mitgliedschaft im Verwal-  
tungsrat der Sparkasse.

V Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf  
die Dauer der Wahlzeit des Vertretungskörpers des  
Gewährträgers bestellt. Sie bleiben bis zum Eintritt  
der neuen Mitglieder im Amt.

VI Der Vertretungskörper des Gewährträgers kann  
beschließen, daß die weiteren Mitglieder des Verwal-  
tungsrats der Sparkasse neu zu bestellen sind; der Be-  
schluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
Die Aufsichtsbehörde kann die Neubestellung der wei-  
teren Mitglieder anordnen.

Abs. V gilt entsprechend.

- In Art. 9 Abs. I Buchst. a werden die Worte  
„Beigeordnete des Gewährträgers, ferner“ ge-  
strichen.  
In Abs. II letzter Satz werden die Worte  
„Vorsitzender des Verwaltungsrats“ durch die  
Worte „Verwaltungsrat unter Ausschluß des  
Betroffenen“ ersetzt.
- In Art. 10 Abs. I Satz 2 treten an Stelle der  
Worte „Bei der Bestellung ist auf diese Eignung,  
sowie darauf zu achten, daß Mitglieder“  
die Worte „Bei der Auswahl der Mitglieder  
des Verwaltungsrats haben der Gewährträger  
und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung,  
sowie darauf zu achten, daß Mitglieder bestellt  
werden, die“.
- In Art. 11 wird folgender Absatz V angefügt:  
„Auch die Bestellung des Leiters einer Haupt-  
zweigstelle bedarf der Genehmigung der Auf-  
sichtsbehörde. Für den Hauptzweigstellenleiter  
gelten die Abs. II bis IV entsprechend.“
- Art. 12 Abs. II erhält folgende Fassung:  
„Sie sind Beamte und Angestellte des Ge-  
währträgers. Die Sparkasse hat den Besol-  
dungsaufwand für die Zeit der Beschäftigung  
bei ihr zu tragen oder dem Gewährträger zu  
erstatten. Die Sparkasse hat ferner dem Gewähr-  
träger den Teil der Versorgungslast zu erstat-  
ten, der sich für die in den Ruhestand versetzten  
Beamten des Gewährträgers nach Maßgabe  
ihrer Beschäftigung bei der Sparkasse errechnet.  
Ist einem Beamten, der zum Dienst bei der  
Sparkasse angestellt worden ist, bei der An-  
stellung die Anrechnung einer früheren Dienst-  
zeit auf sein Versorgungsdienstalter zugesichert  
worden, so erstreckt sich die Beitragspflicht der

Sparkasse zur Versorgungslast auch hierauf. Das Staatsministerium des Innern kann ausnahmsweise zulassen, daß der Teil der Versorgungslast, den die Sparkasse dem Gewährträger zu erstatten hat, in anderer Weise errechnet wird.

8. Art. 14 erhält folgende Fassung:  
 „Die Sparkasse kann durch Beschluß des Verwaltungsrats, der der Zustimmung des Gewährträgers und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, aufgelöst werden.“
9. In Art. 16 Abs. II Satz 1 werden am Schluß die Worte „und der Gewährträger“ eingefügt.
10. In Art. 20 Abs. II treten an Stelle der Worte „Art. 5 der Kreisordnung“ die Worte „Art. 11 Abs. II Satz 1 der Landkreisordnung“.
11. Art. 21 Abs. II Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Sie bedürfen der Zustimmung des Gewährträgers und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
12. Art. 22 Abs. I erhält folgende Fassung:  
 „Die Gewährträger der Sparkassen und die Sparkassen bilden zur gemeinsamen Förderung des Sparkassenwesens einen Verband, den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband.“

#### Art. 2

Die Worte „Staatsminister des Innern“ werden jeweils durch die Worte „Staatsministerium des Innern“ und das Wort „Regierungspräsident“ durch das Wort „Regierung“ ersetzt.

#### Art. 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz und einer neuen Gemeinde- und Landkreis-(Bezirks-)ordnung ergebenden Änderungen das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen neu bekanntzugeben.

#### Art. 4

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse endet mit dem Ablauf der Amtszeit der im Jahre 1946 gewählten Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder, jedoch frühestens am Tage der Verkündung dieses Gesetzes. Sie führen die Geschäfte auch nach diesem Zeitpunkt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates weiter.

#### Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1948 in Kraft.

## Begründung.

Das Bayer. Gesetz über die öffentliche Sparkasse vom 21. Dezember 1933 (GWB. S. 489) hat bald nach dem Erlaß einer Deutschen Gemeindeordnung im Jahre 1935 eine wesentliche Änderung erfahren. Zwar wurde für die Verwaltung der Sparkasse das sog. Führerprinzip nicht durchgesetzt, es wurde aber an Stelle einer Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch das Vertretungsorgan des Gewährträgers die Bestellung der „weiteren“ Mitglieder des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats für die Dauer von 6 Jahren angeordnet.

Es ist erforderlich, nunmehr auch in der Verwaltung der Sparkassen die demokratischen Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Die wesentliche Änderung, die der Gesetzentwurf vorzieht, ist die Wiederherstellung der alten Fassung des Art. 8 des Sparkassengesetzes. Wie im Gesetz vom 21. Dezember 1933 sollen künftig wieder zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats vom Gewährträger, ein Drittel von der Aufsichtsbehörde auf Grund von Vorschlägen des Gewährträgers berufen werden.

Im einzelnen ist zur Begründung noch folgendes zu sagen:

#### Zu Art. 1:

##### 1. Art. 1 SpfG.

Das geltende bayerische Gemeinderecht kennt nicht den Begriff des hauptamtlichen Beigeordneten. An seine Stelle tritt deshalb der hauptamtliche Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung (vgl. Art. 38 Abs. 3 des Gemeindegewahlgesetzes vom 27. Februar 1948 — GWB. S. 19 —).

##### 2. Art. 7 SpfG.

Die Vertretung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse soll sich nach den Vorschriften der Vertretung des Bürgermeisters richten. Im Hinblick auf Art. 20 der Bayer. GD. vom 18. Dezember 1945 ist die Anführung des § 35 der Deutschen Gemeindeordnung nicht mehr angebracht.

##### 3. Art. 8 SpfG. Vgl. die einleitenden Ausführungen.

##### 4. Art. 9 Abs. II SpfG.

Die bedeutende Entscheidung, ob Umstände gegeben sind, die die Fähigkeit, Mitglied des Verwaltungsrats zu sein, ausschließen, kann nicht in die Hände eines Einzelnen gelegt werden, sondern ist Sache des Verwaltungsrats.

##### 5. Art. 10 SpfG.

Die Änderung trägt der Neufassung des Art. 8 SpfG. Rechnung.

##### 6. Art. 11 SpfG.

Die Bestellung des Leiters einer Hauptzweigstelle bedarf bereits bisher auf Grund einer MG. vom Jahre 1935 der Genehmigung der

Aufsichtsbehörde. Bei der Bedeutung der meisten Hauptzweigstellen ist diese Regelung begründet.

7. Art. 12 SpfG.

Die Fassung stellt den Rechtszustand vor dem Jahre 1942 wieder her. Das Tragen des Befoldungsaufwandes für die Beamten und Angestellten unmittelbar durch die Sparkasse ist einfacher als die Erstattung des Befoldungsaufwandes gegenüber dem Gewährträger. Auch die frühere Art der Berechnung der Versorgungslast, die die Sparkasse zu tragen hat, wirkt sich für die Sparkassen im allgemeinen günstiger aus.

8. Art. 14 und 16 SpfG.

Die Auflösung einer Sparkasse und die Vereinigung von Sparkassen sind so wichtige organisatorische Maßnahmen, daß sie nicht ohne Zustimmung des Gewährträgers wirksam werden sollen.

9. Art. 21 SpfG.

Da die Satzung der Sparkasse vom Gewährträger erlassen wird, erscheint es folgerichtig,

zu bestimmen, daß auch Satzungsänderungen der Zustimmung des Gewährträgers bedürfen.

10. Art. 22 SpfG.

Die alte Fassung der Bestimmung über die Bildung des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes wird wiederhergestellt.

Zu Art. 2:

Die Änderung der Bezeichnungen entspricht den veränderten Verhältnissen.

Zu Art. 4:

In der neuen Fassung des Art. 8 SpfG. ist vorgesehen, daß die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer der Wahlzeit des Vertretungsorgans des Gewährträgers erfolgt. Durch die Vorschrift des Art. 4 wird erreicht, daß der Beginn der Amtszeit der neuen Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Beginn der Amtszeit der neuen Gemeinderats- und der neuen Kreis- (später Bezirks-) tagsmitglieder zusammenfällt.